



**ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG
der
RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL AG
am 20. Juni 2012**

**BESCHLUSSVORSCHLÄGE DES VORSTANDES UND AUFSICHTSRATES
GEMÄSS § 108 AKTG**

Tagesordnungspunkt 1

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

Tagesordnungspunkt 2

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Die Verwendung des im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2011 in Höhe von EUR 206.046.262,60 ausgewiesenen Bilanzgewinnes wird im Sinne des vorliegenden Vorschlags des Vorstandes wie folgt vorgenommen:

1. Auf die dividendenberechtigten Stammaktien wird eine Dividende in der Höhe von EUR 1,05 je Stammaktie ausgeschüttet, dies entspricht einer maximalen Ausschüttungssumme von EUR 205.280.380,20. Aus eigenen Aktien stehen der Gesellschaft keine Dividendenansprüche zu.
2. Der verbleibende Bilanzgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Die Auszahlung der Dividende erfolgt am 27. Juni 2012 über die jeweilige Depotbank der dividendenberechtigten Aktionäre.“

Tagesordnungspunkt 3

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Den Mitgliedern des Vorstandes der Raiffeisen Bank International AG wird für das Geschäftsjahr 2011 die Entlastung erteilt.“

Tagesordnungspunkt 4

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Raiffeisen Bank International AG wird für das Geschäftsjahr 2011 die Entlastung erteilt.“

Tagesordnungspunkt 5

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Den Aufsichtsratsmitgliedern wird für das Geschäftsjahr 2011 eine Vergütung in Höhe von gesamt EUR 550.000,- gewährt, wobei die Verteilung dieser Vergütung wie folgt erfolgt:

- für den Aufsichtsratsvorsitzenden EUR 70.000,-
- für die Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden jeweils EUR 60.000,-
- für jedes weitere Mitglied des Aufsichtsrates EUR 50.000,-“

Tagesordnungspunkt 6

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Die KPMG Austria AG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Wien wird zum Abschlussprüfer und gleichzeitig zum Bankprüfer gemäß §§ 60 ff Bankwesengesetz für den Jahres- und Konzernabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2013 bestellt.“



Tagesordnungspunkt 7

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Herr Dr. Heinrich Schaller und Herr Dr. Günther Reibersdorfer werden bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 beschließt, in den Aufsichtsrat der Raiffeisen Bank International AG gewählt.“

BEGRÜNDUNG

Herr Dr. Hannes Schmid und Herr Mag. Dr. Ludwig Scharinger haben jeweils mit Wirksamkeit zum 20. Juni 2012 ihre Aufsichtsratsmandate zurückgelegt.

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 9 Abs 1 der Satzung aus mindestens drei und höchstens fünfzehn von der Hauptversammlung gewählten oder von Aktionären gemäß § 9 Abs 2 der Satzung entsendeten Mitgliedern zusammen. Hinzu kommen die Mitglieder des Aufsichtsrates, die vom Betriebsrat gemäß § 110 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) zu entsenden sind. Der Betriebsrat hat bisher fünf Mitglieder gemäß § 110 ArbVG in den Aufsichtsrat entsandt.

Der Aufsichtsrat besteht derzeit aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. In dieser Hauptversammlung sind daher aufgrund der Zurücklegung der Mandate der oben angeführten Mitglieder des Aufsichtsrates zwei neue Mitglieder zu wählen, um diese Zahl wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt nun vor, Herrn Dr. Heinrich Schaller und Herrn Dr. Günther Reibersdorfer für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2016 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Es ist vorgesehen, über die zwei zu besetzenden Stellen in dieser Hauptversammlung gesondert abzustimmen. Eine Reihung der vorgeschlagenen Personen zu den einzelnen Stellen wird vorbehalten.

Jede der vorgeschlagenen Personen hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG und § 41 Abs 4 Z 3 BWG abgegeben, welche auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.rbinternational.com (Investor Relations/Veranstaltungen/Hauptversammlung) zugänglich ist.

Bei diesem Tagesordnungspunkt können nur Wahlvorschläge von Aktionären, deren Anteile zusammen mindestens 1 % des Grundkapitals der Gesellschaft erreichen, berücksichtigt werden. Diese Vorschläge müssen samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG und § 41 Abs 4 Z 3 BWG für die jeweils vorgeschlagene Person der Gesellschaft in Textform spätestens am 11. Juni

2012 zugehen. Hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen wird auf „Informationen über die Rechte der Aktionäre gemäß §§ 109, 110 und 118 AktG“ verwiesen, die auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.rbinternational.com (Investor Relations/Veranstaltungen/Hauptversammlung) zugänglich sind.

Tagesordnungspunkt 8

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

- „1. Der Vorstand ist nach den Bestimmungen des § 65 Abs 1 Ziffer 8 AktG zum Erwerb und, ohne dass die Hauptversammlung vorher nochmals befasst werden muss, gegebenenfalls zur Einziehung eigener Aktien ermächtigt. Der Anteil der nach dieser Ermächtigung zu erwerbenden oder der aufgrund zeitlich vorangehender Ermächtigungen der Hauptversammlung gemäß § 65 Abs 1 Ziffer 8 AktG bereits erworbenen Aktien und der gemäß § 65 Abs 1 Ziffern 1, 4 und 7 AktG gegebenenfalls zu erwerbenden oder bereits erworbenen eigenen Aktien darf insgesamt 10 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen. Die Dauer der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist mit 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung in der Hauptversammlung begrenzt.

Der geringste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert beträgt EUR 1,- pro Aktie, der höchste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert darf nicht mehr als 10 % über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börsenschlusskurs der der Ausübung dieser Ermächtigung vorangegangenen 10 Handelstage liegen.

Diese Ermächtigung kann ganz oder in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke – mit Ausnahme des Wertpapierhandels – durch die Gesellschaft, mit ihr verbundene Unternehmen oder für deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden.

2. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates für die Veräußerung der eigenen Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter teilweisen oder gänzlichen Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Das Bezugsrecht der Aktionäre darf nur dann ausgeschlossen werden, wenn die Verwendung der eigenen Aktien als Gegenleistung für eine Sacheinlage, beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder zum Zweck der Durchführung des „Share Incentive Program“ der Gesellschaft für leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen erfolgt. Weiters kann für den Fall, dass Wandelschuldverschreibungen auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 10.06.2008 ausgegeben werden, das Bezugsrecht der Aktionäre auch ausgeschlossen werden, um (eigene) Aktien an solche Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen auszugeben, die von dem ihnen gemäß den Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen gewährten Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch gemacht haben. Diese Ermächtigung kann ein Mal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgeübt werden und gilt für die Dauer von fünf Jahren ab dem Datum dieser Beschlussfassung.



3. Sowohl dieser Beschluss als auch ein darauf beruhendes Rückkaufprogramm oder ein allfälliges Wiederverkaufsprogramm sowie deren Dauer sind zu veröffentlichen.

Diese Ermächtigung ersetzt die in der Hauptversammlung vom 8. Juli 2010 beschlossene Ermächtigung gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien und bezieht sich hinsichtlich der Verwendung auch auf den von der Gesellschaft bereits erworbenen Bestand eigener Aktien.“

BEGRÜNDUNG

Eine Gesellschaft, deren Aktien börsennotiert sind, darf gemäß § 65 Abs 1 Ziffer 8 AktG aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung bis zu 10 % des Grundkapitals zweckfrei erwerben. Der Zweck des Wertpapierhandels ist jedoch ausgenommen.

In der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 8. Juli 2010 wurde der Vorstand ermächtigt, eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1 Ziffer 8 AktG zu erwerben oder gegebenenfalls einzuziehen. Die Dauer der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist mit 30 Monaten ab der Beschlussfassung in der Hauptversammlung begrenzt.

Von dieser Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien hat der Vorstand bisher keinen Gebrauch gemacht; im Rahmen des „Share Incentive Program“ (SIP) der Gesellschaft wurden seit der Ermächtigung vom 8. Juli 2010 415.614 Stück eigene Aktien an leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen zugeteilt.

Die Gesellschaft und mit ihr verbundene Unternehmen halten daher zum Stichtag der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung 557.295 Stück eigene Aktien, das entspricht rund 0,29 % des Grundkapitals der Gesellschaft.

Die gesetzlich festgelegte Höchstgrenze gemäß § 65 Abs 1 Ziffer 8 AktG rückerworbener und noch im Besitz der Gesellschaft stehender eigener Aktien von 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 65 Abs 2 AktG ist damit nicht ausgenützt; andererseits endet die oben genannte Ermächtigung des Vorstandes mit 8.1.2013.

Um dem Vorstand größtmögliche Flexibilität zu verschaffen, soll eine neue Ermächtigung beschlossen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat sehen es daher als sinnvoll und nützlich an, die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG zur Beschlussfassung der Hauptversammlung vorzuschlagen.

Ferner soll – wie bereits in der ordentlichen Hauptversammlung vom 8. Juli 2010 beschlossen – eine Ermächtigung an den Vorstand gewährt werden, die rückerworbenen Aktien nicht über die Börse oder ein anderes öffentliches Verfahren, und damit unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre, zu veräußern. Dies soll dem Vorstand gegebenenfalls ermöglichen, die erworbenen Aktien als Gegenleistung für eine Sacheinlage, beim Erwerb von Unternehmen oder Gesellschaftsanteilen oder zum Zweck der Durchführung des „Share Incentive Program“ der

Gesellschaft für leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen zu verwenden oder im Falle der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen entsprechend der in der Hauptversammlung am 10. Juni 2008 beschlossenen Ermächtigung eigene Aktien an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, die vom Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien Gebrauch machen, zu gewähren.

Auf den Bericht des Vorstandes über den möglichen Bezugsrechtsausschluss im Zusammenhang mit dieser Ermächtigung wird verwiesen.

Tagesordnungspunkt 9

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Der Vorstand ist ermächtigt, nach den Bestimmungen des § 65 Abs 1 Ziffer 7 AktG zum Zweck des Wertpapierhandels, der auch außerbörslich durchgeführt werden darf, für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum dieser Beschlussfassung eigene Aktien zu erwerben, wobei der Handelsbestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien 5 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft am Ende jeden Tages nicht übersteigen darf. Der Gegenwert für die zu erwerbenden Aktien darf die Hälfte des Schlusskurses an der Wiener Börse am letzten Handelstag vor dem Erwerb nicht unterschreiten und das Doppelte des Schlusskurses an der Wiener Börse am letzten Handelstag vor dem Erwerb nicht überschreiten.“

Diese Ermächtigung kann ganz oder in mehreren Teilbeträgen durch die Gesellschaft, mit ihr verbundene Unternehmen oder für deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden.

Diese Ermächtigung ersetzt die in der Hauptversammlung vom 8. Juli 2010 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels.“

BEGRÜNDUNG

Ein Kreditinstitut darf gemäß § 65 Abs 1 Ziffer 7 AktG eigene Aktien aufgrund einer Genehmigung der Hauptversammlung zum Zweck des Wertpapierhandels erwerben, wobei der Handelsbestand 5 % des Grundkapitals am Ende jeden Tages nicht übersteigen darf.

Um dem Vorstand größtmögliche Flexibilität zu verschaffen und es insbesondere der Gesellschaft und mit ihr verbundenen Unternehmen auch zu ermöglichen, die Tätigkeit als Market Maker im Hinblick auf eigene Aktien auszuüben, soll der Vorstand der Gesellschaft künftig weiterhin die Möglichkeit haben, Aktien der Gesellschaft zum Zweck des Wertpapierhandels zu erwerben. Der Wertpapierhandel darf auch außerbörslich durchgeführt werden, insbesondere in Form von OTC- und Derivatgeschäften. Diese Möglichkeit soll auch für die mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen bestehen.

Die Gesellschaft und mit ihr verbundene Unternehmen halten zum Stichtag der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung 557.295 Stück eigene Aktien, das entspricht rund 0,29 % des Grundkapitals der Gesellschaft.

Die gemäß § 65 Abs 1 Ziffer 7 AktG erworbenen eigenen Aktien sind mit den nach § 65 Abs 1 Ziffer 1, 4 und 8 AktG erworbenen eigenen Aktien zusammenzurechnen und dürfen insgesamt 10 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten, wobei der gemäß § 65

Abs 1 Ziffer 7 AktG erworbene Handelsbestand eigener Aktien 5 % des Grundkapitals am Ende jeden Tages nicht übersteigen darf.

Vorstand und Aufsichtsrat sehen es daher als sinnvoll und nützlich an, die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels zur Beschlussfassung der Hauptversammlung vorzuschlagen.



Tagesordnungspunkt 10

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Die Satzung der Raiffeisen Bank International AG wird gemäß beiliegendem Wortlaut der Satzung unter Ersichtlichmachung der in der beiliegenden Satzungsgegenüberstellung vorgeschlagenen Änderungen in den Punkten § 4 „Grundkapital und Aktien; sonstige Eigenmittel“, § 10 „Innere Ordnung des Aufsichtsrats“, § 15 „Teilnahme- und Stimmrecht“ und § 16 „Innere Ordnung der Hauptversammlung“ geändert. Die beiliegende Satzungsgegenüberstellung ist integrierender Bestandteil dieses Beschlusses.“

BEGRÜNDUNG

Das Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2011 (BGBl 2011/53) macht es erforderlich, dass einige Bestimmungen der Satzung an die geänderten gesetzlichen Erfordernisse angepasst werden. Ferner wurde eine Bestimmung zum Vergütungsausschuss aufgenommen.

Die Änderungen sind in der beiliegenden Satzungsgegenüberstellung ersichtlich gemacht.

Tagesordnungspunkt 11

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, als Teil der variablen Vergütung der Mitglieder des Vorstandes im Rahmen eines Aktienübertragungsprogramms die performance-abhängige begünstigte Übertragung von insgesamt bis zu 248.265 Stück Aktien der Gesellschaft vorzusehen und aufgrund dieser Ermächtigung im Rahmen der Eigenkompetenz des Aufsichtsrates (§§ 92 iVm 95 AktG) nach Maßgabe der für Kreditinstitute geltenden Grundsätze für die Vergütungspolitik und – praktiken gemäß § 39b Bankwesengesetz (BWG) die näheren Bedingungen für eine solche begünstigte Übertragung von Aktien festzulegen.“

BEGRÜNDUNG

Gemäß Regel 28 des Österreichischen Corporate Governance Kodex sollen Aktienübertragungsprogramme für Vorstandsmitglieder von der Hauptversammlung beschlossen werden; die genannte Regel überlagert die an sich aufgrund Aktienrecht vorgesehene Zuständigkeit des Aufsichtsrates zur Festlegung der Beziehungen zwischen der Gesellschaft und dem Vorstand.

Die Gesellschaft hat bereits seit dem Jahr 2005 ein so genanntes „Share Incentive Program“ („SIP“) eingerichtet, das im Sinne eines Aktienübertragungsprogramms eine durch die Erreichung von bestimmten Unternehmenszielen bedingte begünstigte Zuteilung von Aktien der Gesellschaft an (i) Vorstandsmitglieder sowie (ii) Vorstandsmitglieder von mit Raiffeisen Bank International AG verbundenen Unternehmen und (iii) ausgewählte Führungskräfte vorsieht. Das SIP ist als längerfristiges Programm eingerichtet, jedoch hat sich die Gesellschaft die jährliche Entscheidung über die Weiterführung und konkrete Ausgestaltung des Programms vorbehalten.

Um die Handlungen der Vorstände (und anderer Führungskräfte) der Unternehmensgruppe auf die Unternehmensziele und auf die langfristigen Interessen der Gesellschaft und einer gemäß den bankaufsichtsrechtlichen Kriterien entsprechenden Risikopolitik auszurichten, ist in Aussicht genommen, das bestehende SIP – mit an die gegenwärtige Situation angepassten Parametern – weiterzuführen; es sollen daher auch an die Mitglieder des Vorstandes Aktien der Gesellschaft im Rahmen dieses Programms zugeteilt werden.

Das SIP stellt eine Möglichkeit dar, seitens der Gesellschaft im Rahmen der Wartefristen bis zur tatsächlichen Übertragung der Aktien einen Anreiz zu setzen, der die Mitglieder des Vorstandes (und sonstige wesentlichen Leistungsträger) langfristig an das Unternehmen bindet.

Die Übertragung von Aktien als Bestandteil der variablen Vergütungskomponente des Vorstandes bindet aufgrund der Preis-Sensitivität von Aktien die Vergütung automatisch an die Performance

der Gesellschaft, sofern funktionierende Märkte unterstellt werden. Sie nimmt insbesondere auch auf eine angemessene Risikopolitik Bedacht, wenn diese Vergütung mit einer hinreichenden Zurückstellungspolitik („*deferral*“) verbunden ist.

Im Einzelnen ist das bestehende SIP so ausgestaltet, dass den SIP-Begünstigten unter der Voraussetzung der Erbringung eines Eigeninvestments ein Anwartschaftsrecht eingeräumt wird, das die Gesellschaft verpflichtet – bedingt durch das Erreichen der festgelegten Performancekriterien – nach Ablauf der für die Programm-Tranche festgelegten Wartefrist („*Vestingperiode*“) an die Begünstigten eine bestimmte Anzahl von Aktien der Gesellschaft zu übertragen.

Als Vestingperiode für die Fortführung des SIP ist ein Zeitraum von 5 Jahren vorgesehen; dieser Zeitraum orientiert sich an den für Kreditinstitute gemäß § 39b BWG geltenden Rahmenbedingungen für die Rückstellungspolitik variabler Vergütungsansprüche, die eine Einschränkung von Ansprüchen im Falle einer verschlechterten oder negativen Unternehmensentwicklung vorschreiben.

Die Anzahl der Aktien, die letztlich tatsächlich übertragen werden, ist vom Erreichen der für das SIP festgelegten Zielwerte bei zwei Performancekriterien nach Ablauf der Wartefrist abhängig; als unternehmensbezogene Performancekriterien sind vorgesehen:

- (i) der durchschnittliche Return on Equity (ROE) und
- (ii) der Total Shareholder Return (TSR) der Aktie der Raiffeisen Bank International AG im Vergleich zum TSR der Aktien der Unternehmen im DJ EURO STOXX BANKS-Index.

Diese Kriterien sind abgeleitet vom Unternehmensziel des Wertzuwachses und stellen dieses Ziel zusätzlich in den Zusammenhang des relevanten Marktumfelds börsennotierter Unternehmen.

Die begünstigte Übertragung von (nach Maßgabe der Erreichung der Performanceziele) insgesamt bis zu 248.265 Stück Aktien an Mitglieder des Vorstandes im Rahmen einer künftigen neuen Tranche des SIP erscheint unter Berücksichtigung der aktuellen Unternehmensentwicklung im abgelaufenen Geschäftsjahr 2011 und aufgrund eines regelmäßig vorgenommenen Vergleichs der Vergütungsleistungen im Verhältnis zu *peer group*-Unternehmen als angemessen.

Die Anzahl der am Ende der Vestingperiode zuzuteilenden Aktien ist sowohl durch Maximalwerte bei den Performancezielen ausgedrückt in einer Höchstanzahl von Aktien als auch insgesamt wertmäßig begrenzt (CAPs).

Die Gesellschaft verfügt über eine ausreichende Anzahl eigener Aktien, um aus diesem Bestand die Übertragung von Aktien im Ausmaß von bis zu 248.265 Stück zu decken.

Dem Aufsichtsrat obliegt als aktienrechtlich zuständigem Organ die Festlegung der Beziehungen zwischen der Gesellschaft und dem Vorstand sowie die Kontrolle für Vergütungsleistungen an leitende Angestellte sowie „Risikokäufer“ der Gesellschaft.

Der Aufsichtsrat bzw. der zuständige Ausschuss des Aufsichtsrates soll demgemäß ermächtigt werden – unter Einbeziehung einer begünstigten Übertragung von insgesamt bis zu 248.265 Stück Aktien der Gesellschaft an die Mitglieder des Vorstandes –, die näheren Bedingungen der

Ausgestaltung des SIP im Sinne eines Aktienübertragungsprogramms (einschließlich der Festlegung der Performanceziele und der auf die einzelnen Mitglieder des Vorstandes jeweils bei Erreichung der Zielkriterien entfallenden maximalen Aktien-Anzahl) festzulegen. Die Bedingungen und Performanceziele des SIP, wie sie für die Mitglieder des Vorstandes festgelegt werden, sollen im Wesentlichen denjenigen entsprechen, die gegebenenfalls gleichzeitig für die Übertragung von Aktien an leitende Angestellte und Führungskräfte der Unternehmensgruppe festgelegt werden.